

Beschluss VV-20/16

Der 55. Verbandsversammlung am 20. Dezember 2016

(zu TOP 13 c)

Beschlussfassung über die Aufnahme des weichen Ausschlusskriteriums „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte“ in die Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat auf ihrer 55. Sitzung am 20.12.2016 Folgendes beschlossen:

- **Das im Entwurf für die erste Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie verwendete Restriktionskriterium „Horste vom Rotmilan einschließlich 1 000 m Abstandspuffer“ wird aus den Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen gestrichen.**
- **In den Entwurf für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie wird das weiche Ausschlusskriterium „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte“ in die Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen aufgenommen.**
- **Außerhalb des weichen Ausschlusskriteriums „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte“ werden im Genehmigungsverfahren grundsätzlich Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt. Dieses Vorgehen ist durch die zuständigen Naturschutzbehörden (LM, LUNG, UNB) bis zur nächsten Verbandsversammlung schriftlich zu bestätigen und in den Textteil der Teilfortschreibung zu integrieren. Sollte diese Zusicherung seitens der zuständigen Naturschutzbehörden nicht erfolgen, entfällt dieser Beschluss und es kommt automatisch das im Entwurf für die erste Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung verwendete Restriktionskriterium „Horste vom Rotmilan einschließlich 1 000 m Abstandspuffer“ zur Anwendung.**

Begründung:

Die Verbandsversammlung hat am 24.02.2015 beschlossen, die Horststandorte des Rotmilans mit einem 1 000 m Puffer als Ausschlusskriterium in die Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen aufzunehmen.

Aus rechtlicher Sicht können nur Kriterien, für die flächendeckend Daten bzw. Erhebungen vorliegen, als Ausschlusskriterium definiert werden. Die Horststandorte des Rotmilans sind in der Planungsregion Westmecklenburg nur zu ca. 50 % der

Messtischblattquadranten kartiert. Dementsprechend beschloss die Verbandsversammlung auf ihrer 53. Sitzung am 20.01.2016 die Verschiebung der „Horste vom Rotmilan einschließlich 1 000 m Abstandspuffer“ in die Restriktionskriterien.

Am 16.03.2016 hat die Verbandsversammlung auf ihrer 54. Sitzung die Durchführung einer flächendeckenden Untersuchung des Rotmilans im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie beschlossen. Dies sollte mittels einer Kartierung der regionalen Dichtezentren des Rotmilans als herausgehobener Bestandteil des Umweltberichtes erfolgen.

Mit der Erarbeitung des Umweltberichtes wurde die UmweltPlan GmbH Stralsund beauftragt. Die Kartierung der regionalen Dichtezentren des Rotmilans erfolgte im Rahmen des integrierten Fachbeitrags Rotmilan.

Grundlage zur Bewertung der regionalen Dichtezentren war die Ermittlung der bevorzugten Lebensräume, also potenziell geeigneter Habitate des Rotmilans. Diese potenziellen Habitate wurden mittels bekannter Horststandorte validiert und in die folgenden vier Stufen kategorisiert:

- geringe Dichte,
- mittlere Dichte,
- hohe Dichte und
- sehr hohe Dichte.

Im Ergebnis der Untersuchung kommt der Gutachter zu folgendem wesentlichen Ergebnis:

- In den Flächen mit sehr hoher Habitatdichte werden ca. 50 % der kartierten Brutpaare im 1-km Umfeld erfasst.
- In den Flächen mit hoher bis sehr hoher Habitatdichte werden > 75 % der kartierten Brutpaare im 1-km Umfeld erfasst.

Der Gutachter empfiehlt zum Schutz des Rotmilans, ein weiches Ausschlusskriterium bestehend aus den Flächen mit hoher bis sehr hoher Habitatdichte in die Kriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen aufzunehmen und das Restriktionskriterium „Horste vom Rotmilan einschließlich 1 000 m Abstandspuffer“ zu streichen. Für die Gebietskulisse bedeutet das eine Reduzierung von ca. 15 bis 20 % der Flächenkulisse der Eignungsgebiete.

Insgesamt werden die ermittelten regionalen Dichtezentren des Rotmilans zeitlich stabiler als die Horststandorte eingeschätzt.

Der Gutachter schätzt ein, dass das LUNG einer Flächenauswahl ausschließlich mit sehr hoher Habitatdichte (50 % der kartierten Brutpaare) eher nicht zustimmen würde. Der Vorstand ist auf seiner Sitzung am 23.11.2016 daher der Auffassung der Gutachter gefolgt, die hohe bis sehr hohe Habitatdichte als weiches Ausschlusskriterium der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung zu empfehlen (Festlegung 12/VS 123/2016).

Die Abstimmung der Ergebnisse mit dem LUNG M-V erfolgte am 07.12.2016. Das LUNG hat am 20.12.2016 per E-Mail die Methodik sowie die Ergebnisse grundsätzlich bestätigt. Diese Zusage erfolgte unter dem Vorbehalt, dass die

vereinbarten Anpassungen an der Kulisse vorgenommen werden. Nach Einschätzung der Gutachter und des LUNG wirken sich diese Anpassungen voraussichtlich nur geringfügig auf die Kulisse der potenziellen WEG aus.

Ergänzter Begründungsteil zu Punkt 3 des Beschlusses:

Zum einen werden mit der Einführung eines weichen Ausschlusskriteriums anstelle eines Restriktionskriteriums die Verbindlichkeit und die Bedeutung des Rotmilan-Schutzes im Kriterienset erhöht. Zum anderen werden unter Anwendung des weichen Ausschlusskriteriums nach gegenwärtigem Stand ca. 900 ha der potentiellen Eignungsgebietsfläche entfallen. Damit wird rund der 15 % der Eignungsgebietskulisse gegenüber dem Entwurf zur 1. Beteiligungsstufe dem Schutzzweck der Art Rotmilan untergeordnet. Der für den Rotmilanschutz angewendete Lebensraumansatz trägt zusätzlich dem Schutz weiterer Großvogelarten, die bisher nicht Gegenstand des Kriteriensets sind, Rechnung. Diese deutliche Flächenreduzierung gegenüber dem ersten Entwurf erhöht jedoch die Gefahr, dem Auftrag substantiell Raum für die Windenergie zu schaffen, nicht hinreichend nachzukommen. Deshalb ist es notwendig, bereits auf Ebene der Regionalplanung sicherzustellen, dass auf der nachfolgenden Genehmigungsebene eine weitere deutliche Reduzierung der für die Windenergie nutzbaren Fläche aufgrund des Rotmilan-Schutzes ausgeschlossen ist. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn § 45 Abs. 7 BNatSchG außerhalb von „Regionalen Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte“ regelmäßig zur Anwendung kommt. Ein diesbezüglich einvernehmlich abgestimmtes Vorgehen mit den zuständigen Naturschutzbehörden ist dafür unabdingbar. Diese Ausnahmeregelung ist aus den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an einer nachhaltigen Energieversorgung notwendig (siehe § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG).

Falls ein einvernehmliches Vorgehen hinsichtlich dieser Ausnahmeregelung nicht erzielt wird, ist nicht sichergestellt, dass der Windenergienutzung in Westmecklenburg substantiell Raum verschafft wird. Dementsprechend ist eine Anwendung des weichen Ausschlusskriteriums ausgeschlossen. Das Restriktionskriterium „Horste vom Rotmilan einschließlich 1 000 m Abstandspuffer“ kommt in diesem Fall wieder zur Anwendung.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung:	48
davon anwesend zum Zeitpunkt der Abstimmung:	38
Ja-Stimmen:	29
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltung:	5

gez. Thomas Beyer

1. Stellvertreter des Vorsitzenden des
Regionalen Planungsverbandes
Westmecklenburg